



## LRMB - Landesrecht Ministerialblatt

---

### **Stamnnorm**

Ausfertigungsdatum: 20.12.2000

# **Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf) RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2000 - V B 4 33.506 -, zugleich im Namen aller Landesministerien <sup>1)</sup>**

---

20. 12. 00 a)

252. Ergänzung - SMBI. NRW. - (Stand 31. 3. 2001 = MBI. NRW? Nr. 19/01 einschl.)

20025

### **Anwendung**

**der Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware (EVB-IT Kauf)**

**RdErl. d. Innenministeriums v. 20. 12. 2000 -  
V B 4 33.506 -, zugleich im Namen aller Landesministerien <sup>1)</sup>**

Die Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware - EVB-IT Kauf - sind von einer Arbeitsgruppe des Kooperationsausschusses Automatisierte Datenverarbeitung Bund/Länder/Kommunaler Bereich erarbeitet und mit den betreffenden Wirtschaftsverbänden abgestimmt worden. Sie stellen eine Ergänzung der in der Verdingungsordnung für Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (VOL) enthaltenen Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) dar und modifizieren die VOL/B für den Bereich der Informationstechnik. Sieersetzen nur zum Teil die Besonderen Vertragsbedingungen für den Kauf von EDV-Anlagen und -Geräten (BVB-Kauf) gemäß RdErl. d. Innenministeriums v. 9. 9. 1974 (SMBI. NRW. 20025).

Die EVB-IT Kauf sind anzuwenden bei Verträgen über den Kauf „fertiger“ Hardware, gegebenenfalls einschließlich der Überlassung von Standardsoftware gegen Einmalvergütung zur unbefristeten Nutzung. Im Gegensatz zu BVB-Kauf sehen die EVB-IT Kauf keine werkvertraglichen Leis-

tungen Wie zum Beispiel Anpassungsleistungen oder Herbeiführen der Funktionsfähigkeit vor. Erwartet der Beschaffer eine über die bloße Lieferung der Standardprodukte hinausgehende werkvertragliche Leistung, so sind bis zur Einführung, weiterer EVB-IT 'Vertragstypen, die auch diesen Bereich abdecken, die BVB-Kauf, anzuwenden.

Für die EVB-IT sind Nutzerhinweise erstellt worden, die als Hilfe bei der Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen dienen. Diese Nutzerhinweise sind im Internet über [www.kbst.bund.de](http://www.kbst.bund.de) abrufbar.

Es liegt im Interesse der gesamten öffentlichen Verwaltung, dass durch die Anwendung der Ergänzenden Vertragsbedingungen für den Kauf von Hardware, ggfs. in Kombination mit Standardsoftware (EVB-IT Kauf), den Auftragnehmern gegenüber eine einheitliche Vertragspolitik betrieben wird. Die Behörden und Einrichtungen des Landes sind verpflichtet, die EVB-IT Kauf anzuwenden, : wenn sie Hardware, ggfs. in Kombination mit Standard-, Software, beschaffen wollen. Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, die EVB-IT Kauf ebenfalls anzuwenden.

#### Anlage

') [MBI. NRW. 2001 S. 191.](#)

## Anlagen

---

### Anlage 1 (Anlage01)

[URL zur Anlage \[Anlage01\]](#)